

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens

Herausgeber: [s.n.]

Band: 5 (1963)

Artikel: Chur vor 300 Jahren

Autor: Maissen, Felix

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-972313>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir veröffentlichen nachfolgend den ersten Teil einer größeren Arbeit, welche sich mit den vielfältigen, hochinteressanten Verhältnissen der Stadt Chur in der Zeitepoche von 1645 bis 1675 befaßt. Die weiteren Beiträge aus der Feder unseres Mitarbeiters, der seit Jahren die historische Erforschung des 17. Jahrhunderts pflegt, werden folgen.

Chur vor 300 Jahren

Von Kaplan Felix Maissen

«Curia Rhaetorum Metropolis, diese Stadt nach allen ihren Teilen zu beschreiben ist nicht meines Vorhabens, auch nicht nötig, maßen dieser Ort bekannter ist, als ich es beschreiben könnte, gleichwohl, denen die es niemals gesehen, möchte etwas davon zu berühren vielleicht auch nicht unangenehm sein.» Diese Worte, mit denen Nicolin Sererhard seine Beschreibung Churs in seiner 1742 gedruckten Topographie Graubündens, der «Einfalten Delineation», in offenherziger Weise beginnt, wäre der Verfasser versucht zu den seinigen zu machen, wenn er sich zum Ziel gesetzt hat, sich um drei Jahrhunderte zurückzuversetzen, um ein Bild des alten Chur, seiner Bewohner und des Lebens und Treibens innerhalb seiner Mauern, so gut es geht, zu entwerfen.

1. Das Stadtbild

Im Jahre 1464 fiel fast die ganze *mittelalterliche* Stadt Chur durch eine gewaltige Brandkatastrophe in Schutt und Asche. Genau 110 Jahre später vernichtete eine neue Feuersbrunst einen großen Teil der Stadt und darunter gerade jenen Teil, der 1464 stehen geblieben war¹. So ist nicht zu verwundern, daß das äußere Stadtbild im Wandel der Zeiten verschiedene Umgestaltungen erfuhr. Wenn das mittelalterliche Antlitz auch hin und wieder zerkratzt und zerfetzt wurde, es wies trotzdem

noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts größtenteils mittelalterliche Züge und mediävalen Charakter auf.

Die *Ringmauern* umschlossen im Grundriß, wie man auf den alten Ansichten, etwa von M. Risch 1640² nach dem Planprospekt auf Schloß Knillenburg³ sehen kann, eine beinahe dreieckförmige Fläche. Die östliche Linie des Dreiecks zog sich vom Fuße der bischöflichen Pfalz in nördlicher Richtung bis zum damaligen Schmiedeturm in der Nähe des Untertors. Von dort verließ die Mauer beinahe in gerader Linie in westlicher Richtung bis zum Pulverturm, nahe beim Obertor, und zog sich dann, wiederum fast in gerader Linie, in der Hauptsache der Plessur nach und ostwärts gegen den Hofturm, um das Dreieck zu schließen. Diese alten Stadtmauern treten heute leider kaum mehr in Erscheinung.

Auch die *Türme und Tore*, diese «charaktervollen Akzente» der alten Stadtbefestigung, sind leider fast alle verschwunden, sind aber auf dem genannten Stadtprospekt von 1640 noch alle gut sichtbar. Den nördlichen Pfeiler des Dreiecks der bischöflichen Pfalz bildete der noch heute stehende wuchtige Marsölturm, und an deren westlichem Ende prunkte, wie für ewige Zeiten geschaffen, der Torturm des Hofes. An der südlichen Ringmauer in der Nähe des sogenannten Metzgertores, gegen die Plessur hin, stand im 17. Jahrhundert noch eine halbrunde Turmschale von 8,5 m im

¹ Stadtbuch 42 ff. — F. Maissen, Der Churer Stadtbbrand von 1674, 1960, S. 3—5.

² Kd VII, 23.

³ G. Bener, Altes Churer Bilderbuch, 1941, Tafel 5.

Durchmesser. Den südwestlichen Eckpfeiler der Stadtbefestigung bildete als vierter Turm der Pulverturm, der noch bis heute der Modernisierung der Stadtanlage zu widerstehen vermochte (Malteserturm). Nach dem erwähnten Knillenburger Planprospekt folgten auf den Pulverturm zwei weitere Rundtürme, von denen nicht sicher ist, ob sie überhaupt bestanden haben. Ihnen reihte sich der runde Keicherturm mit seinem Kegeldach an. Er stand neben dem sogenannten Totentörli und diente als Gefängnis und wurde 1842 abgebrochen. Wenn im folgenden wiederholt von der «Kyche» oder «Keiche», wie diese Ausdrücke in den Akten des 17. Jahrhundert oft erscheinen, die Rede ist, so dürften damit die Gefängnisse dieses im Durchmesser 11 m weiten Turmes gemeint sein. Auf dem heutigen Postplatz erhob sich ein hoher, viereckiger, massiver Turm mit einem Zeltdach, der Schelmenturm. Nachdem um 1787 der gefürchtete Räuberhauptmann Jakob Reinhard, genannt Hannikel, dort gefangen saß und leider entweichen konnte und das ganze Land terrorisierte, hieß dieser Turm auch Hannikelturm. Hannikel war nämlich durch eine Jagdpartie des alten Militärs Graf Rud. v. Salis-Zizers bei der Ruine Neuburg mit 16 Personen seiner Bande gefangen genommen worden. Im Turm saß er im sogenannten spanischen Bock, mit Ketten beladen, wußte aber, weil zwei der Schlösser nicht fest genug geschlossen waren, die Hände und dann die Füße frei zu machen und konnte, wie J. A. Sprecher meint, den «betrunkenen» Wächtern zum Trotz entfliehen. Er trieb sich längere Zeit am Calanda herum und wurde schließlich durch die gleiche Jagdgesellschaft des Grafen Salis in einer Sarganser Alp wieder festgenommen und an den Herzog Karl Eugen von Württemberg, der ihn schon lange suchte, ausgeliefert. Dieser ließ ihn hinrichten.

An der Grabenstraße hat sich der sogenannte Hexenturm bis heute erhalten. Ganz in der Nähe folgte ein kleines rundes Türmchen an der äußeren Mauer, über dessen Bestimmung man nicht recht Bescheid weiß. Etwas östlich vom Untertor, nicht weit davon entfernt, am nordöstlichen Eckpfosten der Stadt-

befestigung, trotzte, vermutlich bis zirka 1860, der runde, weite Schmiedeturm mit seinen 12 Metern im Durchmesser und mit seinem Zeltdach. Der Name stammt von einer erst später eingebauten Schmiede im Erdgeschoss. Hinter dem Karlihof ist heute noch eine Turmschale zu sehen. Im Winkel der Ringmauer unterhalb des Sennhofes stand ein weiterer viereckiger schlanker Turm mit Zeltdach, der Hegisturm. Am Eckpfeiler, aus dem die Mauer zum Hof emporsteigt, stand und steht heute noch der in die Zuchthausanlage eingebaute halbrunde, dreigeschossige und mit einem steilen Kegeldach versehene Sennhofturm⁴.

Der ganze Verkehr nach und von der Stadt mußte durch die fünf bestehenden *Tore* hindurch. Das Obertor und das Untertor waren die Haupttore der Stadt. Durch sie führte die Reichsgasse. Die übrigen drei waren Nebenpforten: das Metzgertor im Süden der Stadt, gegen die Plessur, schon früh «Türli» genannt, wovon der Türligarten seinen Namen herleitet. An der Nordseite führte, neben dem Keicherturm vorbei, das Totentörli zum benachbarten Scalettafriedhof, in dem man damals die Toten beisetzte. Unmittelbar unter dem Marsölturm führte das Schanfiggertor den Verkehr ins Schanfigg. Das Untertor wurde 1861 als angebliches Verkehrshindernis niedergelegt⁵.

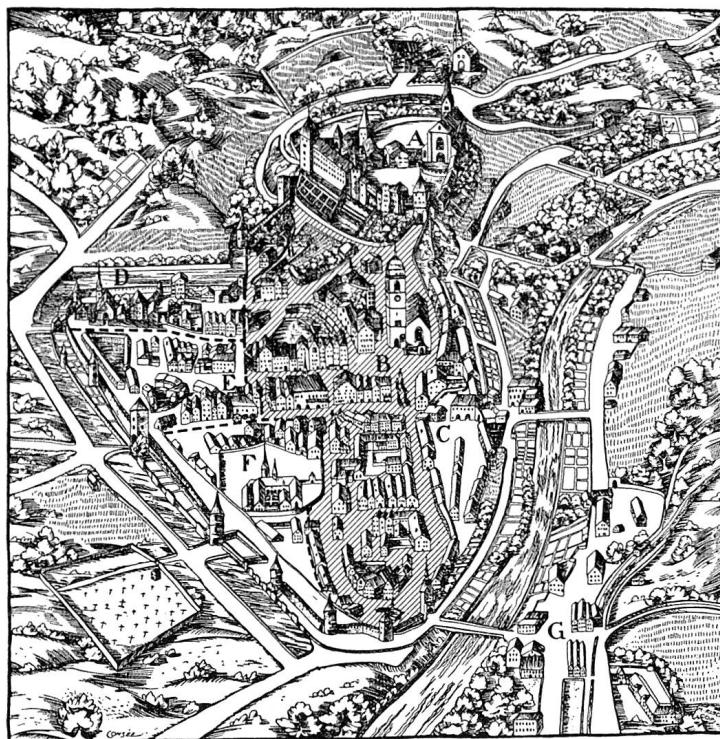
Betreten wir im Geiste durch eines dieser Tore die Stadt Chur um die Mitte des 17. Jahrhunderts, so sehen wir lange Häuserzeilen, deren einzelne Gebäude eng aneinander liegen und miteinander verbunden sind. Straßenseits sind die Häuserfronten schmal. Nicht etwa die Traufseite, wie in anderen Städten des Unterlandes, sondern die allerdings nicht allzu hohen Giebel der Häuser sind der Straße zugewandt, wie sie heute noch teilweise z. B. am Plessurquai zu sehen sind. Die Fassaden sind vielfach durch aus den Fronten hervortretende kleine Erker aufgelockert. Die als Aus-

⁴ Zur Stadtbefestigung: Kd VII, 30–32. — Stadtbuch 77. Über Hannikel: Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde, 1951, S. 99 f.

⁵ Kd 29 f. — Stadtbuch, 77 f.

Plan von Chur um 1635. Umzeichnung von M. Risch, nach einem Ölgemälde aus dem Schloß Knillenburg bei Meran, im Rätischen Museum

A = Der Hof
B = (schraffiert) Der Burgus superior
C = Das Quartier Archas
D = Salas
E = Clawuz
F = St. Nikolai
G = Welschdörfli



lug dienenden kleinen Erker weisen die typisch bündnerische polygonale Form auf⁶.

Die noch bis zum Brand von 1574 vielfach benützten Holzschindeln weichen im 17. Jahrhundert immer mehr dem Ziegel als *Bedachung*, besonderes seit dem Großbrand von 1674, durch den rund 140 Gebäude innerhalb der Mauern vernichtet wurden. Die Zünfte verlangten nach dieser Katastrophe, daß die wiederzuerrichtenden Gebäude mit Ziegeln bedeckt würden, und alle jene, die Beiträge aus der Brandsteuer beziehen wollten oder bereits empfangen hatten, wurden verpflichtet, sowohl Häuser wie Ställe mit Ziegeln einzudecken⁷.

Besonders beachtenswert und repräsentativ waren im damaligen Stadtbild die fünf *Zunfthäuser*: die Rebleutezunft beim Pfisterbrunnen, die Pfisterzunft am Kornplatz; die Schmiede hatten ihr Heim am Paradiesplatz, die Schneider bei der Martinskirche, und die Schuhmacherzunft lag im Süßen Winkel⁸. Das nach

dem großen Brand von 1464 errichtete *Rathaus* erhielt nach der Feuersbrunst von 1574 seinen interessanten Dachstuhl mit dem mächtigen Giebel⁹.

Im 17. Jahrhundert beginnt, anfänglich erst schüchtern, ein *neuer Baustil* einzusetzen. Die aristokratischen Familien, die durch Ämter, fremde Dienste und Pensionen zu Geld gekommen waren, beginnen, ihren freistehenden, außerhalb der geschlossenen Häuserreihe liegenden Herrensitz zu errichten, wie das zirka 1640 gebaute Haus Karl von Salis' oberhalb St. Martin zwischen der Schneiderzunft und der Hofmauer und das um 1680 erbaute kraftvolle Buolsche Haus, das heute das Rätische Museum beherbergt. Führende Familien, wie die Rascher, die ein Herrenhaus im Türligarten, und die Ritter Guler, die ein solches zu St. Margrethen erbauten, leiteten die neue Mode weiter. Hingegen entstanden im Norden und Westen der Stadt die ersten Herrenhäuser erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts¹⁰.

⁶ E. Poeschel in Stadtbuch 18–22. — G. Bener, Altes Churer Bilderbuch, 1941, S. 14 f.

⁷ STAC Sp Bd. 12, S. 137. — STAC, Zunftmehren 25. Mai 1674.

⁸ Fr. Pieth, in Stadtbuch, 35.

⁹ G. Bener, Altes Churer Bilderbuch, 11, 13.

¹⁰ E. Poeschel in Stadtbuch 18–22. — G. Bener, Altes Churer Bilderbuch, 14 f.

Das Stadtbild wurde durch mehrere plätschernde *Brunnen* belebt. Einer war bei der St. Martinskirche wie heute noch, ein anderer im Süßen Winkel. Beim Kaufhaus (Steinbockbrunnen), auf dem Storchenplatz, beim Ober- und beim Untertor, vor dem Zollhaus, bei St. Nikolai und im Hof von St. Margarethen standen Brunnen¹¹. Einige davon dürften erst etwas später entstanden sein. Hingegen wird der Pfisterbrunnen schon um 1661 erwähnt. Es entstand damals ein heftiger Streit um die Benützung desselben, und daher fand eine Zuteilung auf bestimmte Häusergruppen statt¹². Am 15. Juli 1662 beschloß der Rat, den Brunnen hinter dem Kaufhaus, der sehr alt sei und nicht mehr halten tue (wahrscheinlich der Brunnen auf dem Majoranplatz), sowie auch den Brunnen «ob dem Waldhaus» wieder herzustellen¹³. Bei den öffentlichen Stadtbrunnen trafen sich die Hausfrauen beim Wasserschöpfen und Waschen und verweilten dann gerne in sprichwörtlicher Weise zu einer Plauderei.

Da um die gleiche Zeit einige angefangen hatten, Brunnenwasser durch besondere Röhren zuzuleiten, wurden sie deswegen vor den Rat zitiert¹⁴. Die Stadt wurde von dem aus der Plessur abgeleiteten *Mühlbach* durchzogen, der einen Seitenlauf gegen St. Nikolai entsandte und am Schelmenturm wieder das Freie gewann und dort in verschiedenen Verzweigungen der Bewässerung der landwirtschaftlichen Betriebe diente¹⁵.

Die *Plessur* verursachte von Zeit zu Zeit bei Hochwasser manche Sorge, und immer wieder mußte die Obrigkeit die Bürger zu Wuhrarbeiten auffordern, so z. B. einmal schon im Winter, am 3. Februar 1671, angesichts eines großen Schneefalles, da zu befürchten sei, daß im Frühling die Plessur stark anschwellen werde. Der Rat verordnete, durch Kirchenruf verkünden zu lassen, daß jene, die zu wuhren hätten, d. h. wohl jene, die anstoßende Güter hatten, sich beizeiten um Holz umsehen und unter

Strafe die Wuhren zu verstärken verpflichtet seien¹⁶.

Am St. Martinsturm stand der *Pranger*, der Schandpfahl, an dem nach mittelalterlichem Strafrecht der Missetäter ausgestellt und dem öffentlichen Spott ausgeliefert wurde. Oft wurde dieser durch einen Halsring und auch durch Ringe an den Händen festgehalten. Er war eine Ehrenstrafe und wurde manchmal für erstaunlich geringe Verfehlungen angewendet, wie kleinere Diebstähle. Vielfach kam die Strafe nicht für sich allein vor, sondern als Erschwerung weiterer Strafmittel. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts kam diese Strafe oft zur Anwendung. Außerhalb der Stadt, auf dem Rosenhügel, befand sich der *Galgen* und (nach der Kosmographie von Merian um 1642) daneben das *Rad*¹⁷. Der Galgen mußte als Abschreckungsmittel, aus mittelalterlicher Anschauung, weithin sichtbar sein und befand sich daher womöglich immer auf einer Anhöhe. Galgen und Rad kamen noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts nicht selten zum Rädern und Hängen von Verbrechern zur Anwendung.

Außer den Zunfthäusern, die als Versammlungslokale eingerichtet waren und auch eine Wirtschaft führten, dienten die verschiedenen *Gasthäuser* dem Gastgewerbe. Die Gastwirte mußten aber immer ein eigenes Schild zur Kennzeichnung heraushängen. 1672 wurde den Wirten, die kein Schild hatten, das Wirten verboten¹⁸.

Der *Martinsturm* trug vor 300 Jahren an Stelle des obersten Geschosses mit der Uhr und des schlanken Helmes, die eine Neuschöpfung von 1917 sind, bis 1889 ob der Glockenstube einen viereckigen Aufsatz. Darin war die Wächterwohnung eingerichtet. Um sie herum führte ein Umgang¹⁹. Der Turm besaß schon damals eine Uhr mit Schlagwerk. In der Wächterwohnung hatte der Turmwächter, auch Trompe-

¹¹ Kd VII, S. 34 f. — *Fr. Pieth* in Stadtbuch, 51.

¹² STAC Sp. Bd. 8, S. 151, 154.

¹³ STAC Sp. Bd. 8, S. 216.

¹⁴ STAC Sp. Bd. 8, S. 219.

¹⁵ Kd VII, 24, 28, 32.

¹⁶ STAC Sp. Bd. .9, S. 445.

¹⁷ Kd VII 9.

¹⁸ P. Gillardon, Einiges über das Gasthof- und Wirtschaftswesen im alten Chur, im Bündner Haushaltungs- und Familienbuch 1931, S. 27.

¹⁹ Kd VII, 235, 242.

ter genannt, mit seiner Frau seinen Wohnsitz. 1653 beschloß der Rat, dem Turmwächter zu St. Martin noch einen zweiten Wächter beizugeben. 1659 will der Rat dem Trompeter Peter Zipert den Turmdienst übergeben, jedoch unter der Bedingung, daß er sich fleißig einstelle und seine Frau der Bescheidenheit gegen die Leute sich befleißige und nicht zugebe, daß «einiche Üpigkeit auf dem Turm verübt werde, auch solle er morgens, mittags und abends zu trompeten schuldig sein», sowie die halbe Turmwache versehen. 1671 steuerte der Stadtrat dem Trompeter sechs Gulden für einen neuen Rock in den Stadtfarben bei, machte aber dabei die Bemerkung, es solle ihm zugesprochen werden, fleißiger zu sein, besonders im «Nachschlagen»²⁰.

Im Jahre 1649 beschloß der Stadtrat, im *St. Regulaturm* eine größere Glocke gegen die alte einzutauschen und den Turm um etwas höher aufzuführen. 1652 war der in seinem unteren Teil aus romanischer Zeit stammende Turm um den Glockenstuhl erhöht worden, und laut Ratsbeschuß erklang nun auch von diesem Turm die neue Glocke²¹.

Für die *Stadtwachen* wurde 1659 eine neue Regelung getroffen und eine Verschärfung ihres Dienstes vorgeschrieben: «item weil die Wächter in den Wachtstuben mehrenteils schlafen und die Wache verabsäumen, ist ordiniert, daß diese Wachtstuben vom Allerheiligenstag bis Anfang März allein sollen offen gehalten werden; die übrige Zeit sollen sie geschlossen bleiben und die Wächter auf dem Platz bei der Wacht herum sich aufhalten»²².»

Nach dem Übergang der Gebäulichkeiten des *Nikolaiklost*ers an die Stadt dienten diese zur Aufnahme der Nikolaischule, später des Collegium Philosophicum und 1687 auch der Mädchenschule. Die Kirche mußte für profane Zwecke herhalten. Ein Teil des Schiffes diente als Kornhaus; die Pfisterzunft baute im Kirchenschiff zwei Stuben aus, worin die Synode, so oft sie in Chur tagte, ihre Versammlungen

abhielt. Der Chor diente seit 1673 als Zeughaus. Im westlichen Teil des Nordflügels wurde nach 1658 die Scalettakirche eingebaut. 1663 beschloß der Rat, die Leichenpredigten bei schönem Wetter «im Klösterli», bei schlechtem «im Gewölb» halten zu lassen, also offenbar im Freien oder bei schlechter Witterung in einem Gewölbegelaß. Demnach dürfte die Scalettakirche damals noch nicht bestanden haben und erst nach 1663 errichtet worden sein. Sie diente fortan für die Abhaltung der Leichenpredigten, welche zur Zeit Sererhards noch im ganzen Land üblich waren, so daß – wie er jammert – «einem jeden todegeborenem Kind eine Leichenpredigt muß gehalten werden»²³.

Durch den Stadtring wurde die mittelalterliche Stadt streng vom offenen Feld, vom «Land» abgeschlossen. Dafür aber wurde ein guter Teil des Landes in die Stadt hineingenommen. Das Stadtbild um die Mitte des 17. Jahrhunderts war noch zum großen Teil mit Ställen, Scheunen und allerhand landwirtschaftlichen Gebäulichkeiten durchsetzt. «Zu gewissen Stunden des Tages mag die Stadt einem großen Dorf nicht unähnlich gesehen haben, nämlich wenn das Vieh ausgetrieben oder heimgebracht wurde, wobei genaue Vorschriften darüber bestanden, welche Quartiere dafür das Obere und welche das Untere Tor zu benützen hatten»²⁴.» Es scheint, daß ein guter Teil der Stadtbewohner Bauern waren, wie sich aus den verschiedenen Verordnungen und amtlichen Bekanntmachungen entnehmen läßt. Wiederholt kommt es in den Stadtratsprotokollen dieser Jahre um die Mitte des 17. Jahrhunderts vor, daß man durch Kirchenruf, d. h. durch Verkündigung in der Kirche – wahrscheinlich nach dem Gottesdienst, bevor die Leute die Kirche verlassen, wie es übrigens noch vor wenigen Jahren in katholischen Gemeinden der Fall war – verkündete, daß z. B. nächsten Sonntag die Kühe für die Alpfahrt eingeschrieben würden und daß dabei ein

²⁰ STAC Sp Bd. 6, S. 240, Bd. 8, S. 13, Bd. 9, S. 464.

²¹ STAC Sp Bd. 5, S. 604, Bd. 6, S. 175. — Kd VII, 250, 252.

²² STAC Sp Bd. 8, S. 13.

²³ STAC Sp Bd. 8, S. 278. — Kd VII, 279, 281. — *Nicolin Sererhard*, Einfalte Delineation, Ausgabe von O. Vassella, 1944, S. 51.

²⁴ Stadtbuch 20.

jeder seine «Grasmiete» ordentlich mit sich bringen solle²⁵. Im April 1645 beschloß der Stadtrat, dem Alpvogt auf Ramez einen Stadtrat beizugeben, um die Personen zu beeidigen, welche Ochsen einschreiben lassen, damit nicht mit Betrug umgegangen werde²⁶. 1647 will der Stadtrat, daß den Alpvögten zugesprochen werde, dafür zu sorgen, daß die Hirten selbst «fleißig bei dem Vieh bleiben und es nicht schlechten und unnützen Knechten überlassen»; wenn ein Knecht nicht persönlich abwarte, solle er seines Lohnes verlustig gehen²⁷. Um 1663 duldet die Stadt den Hintersassen, nicht mehr als seine Kuh auf gemeine Stadtalpen zu laden, da diese allzu stark besetzt seien²⁸. 1670 brach ein Feuer, das zwar nicht weiter um sich gegriffen zu haben scheint, in einem Stall eines gewissen Herrn Köhl aus²⁹. Auch scheint die Schweinehaltung in der Stadt bevorzugt gewesen zu sein, und zu Zeiten liefen Schweine unbekümmert in den Gassen herum wie auf einem Bauernhof. Daher die Verordnung von 1669: «Dieweilen SH viel Schwein auf den Gassen herumblaufen, so ein ungebürliche und einer Statt unanständige sach ist, ist ordiniert und abgeraten durch einen Kirchenruf publizieren zu lassen, daß niemand bei einem Blutzger buos ußlassen solle. Dem Pfänder solle 6 Pfennig Pfandschilling gegeben werden.» Wer sich weigere, diesen Pfandschilling zu entrichten, dem solle der Pfänder befugt sein, die Schweine nach seinem Belieben zu verkaufen³⁰. Daß unter solchen Verhältnissen die erwünschte Sauberkeit in den Straßen fehlte, läßt sich leicht vorstellen. Immerhin war die Obrigkeit nach besten Kräften bestrebt, dem Übel abzuhelpfen, was durch folgenden Beschuß vom 22. April 1642 bestätigt wird: «Es solle durch Kirchenruf gewarnt werden, Steine, Kot und dergleichen Sachen in die Straßen zu führen oder zu legen.» Und im April 1646 ließ der Rat ebenfalls durch Kirchenruf bekannt

machen, daß es «ernstlich verboten sei, durch die Straßen und Gassen, weder frühlings, herbstes noch sommers nit zu wässern, und das ein Jeder verpflichtet sei, vor seinen Gütern die Straße zu räumen, so daß jeder unverhindert fahren könne, unter unablässlicher Buße von 5 Batzen». Der Profektenrichter hatte die Befugnis, die diesbezüglichen Besichtigungen und Bestrafungen vorzunehmen³¹. Im Oktober 1665 ließ man verkünden, daß, wenn herumlaufendes Vieh von nun an bis zum Frühling angetroffen werde, so werde es einfach gepfändet³². 1661 verbot der Rat den Müllern, Schweine zu halten, und die Schweinställe sollen aus den Mühlen geräumt werden. Offenbar beliebten gewisse Leute, im eigenen Hause einen Schweinstall zu haben, wie sich aus der weiteren Vorschrift ersehen läßt: «Es sollen auch folgende Personen die SH schweinställe aus ihren Häusern räumen, Caspar Frisen Haus, Mr. Hans Froschen Haus....³³ Am 8. April 1663 verbot der Rat dem Meister Joder Küfer und dem Meister Pet. Gaudenz die «S.H. Ställe, so sie in ihrem Haus im Süßen Winkel haben», weiter zu gebrauchen³⁴.

Nach dem Großbrand von 1674 verlangten die Zünfte, daß die Ställe nunmehr aus Stein wieder aufgebaut werden sollten. Die Reb-leute- und die Schmiedezunft wollten die Ställe überhaupt nicht mehr in der Stadt dulden, sondern sie außerhalb derselben verlegen und einzig den Wirten und Gastgebern Ställe innerhalb der Stadtmauern erlauben, wie es im Wortlaut der abgegebenen «Mehren» so köstlich humorvoll heißt: «Es ist unser Mehr und Meinung, daß keine Ställe in der Stadt sollen geduldet werden außer den Wirtshäusern»³⁵.

Bekanntlich greifen Brände verändernd in das Stadtbild ein. Darum seien hier einige Notizen über *Feuersbrünste und Brandbekämpfung* aus diesen drei Jahrzehnten aufgezeichnet.

²⁵ STAC Sp Bd. 5, S. 70, Bd. 8, S. 383, 385, 452.

²⁶ STAC Sp Bd. 5, S. 293.

²⁷ STAC Sp Bd. 5, S. 456.

²⁸ STAC Sp Bd. 8, S. 280.

²⁹ STAC Sp Bd. 9, S. 421.

³⁰ l. c. S. 343.

³¹ STAC Sp Bd. 5, S. 66, 381.

³² STAC Sp Bd. 9, S. 79.

³³ STAC Sp Bd. 8, S. 133.

³⁴ l. c. S. 290.

³⁵ STAC, Zunftmehren 25. Mai 1674.



In einem eng gebauten und auf kleinem Raum gedrängten Häuserkomplex, wie die damalige Stadt, war die Feuergefahr groß, und ein Brandausbruch bedeutete leicht eine Katastrophe. Dessen war man sich wohl bewußt, und die Angst vor dem Feuer spricht aus den häufigen, in den Ratsprotokollen fast ununterbrochen sich wiederholenden Vorschriften und Maßnahmen der Behörden. So war es verboten, im Sommer mit Laternen in die Ställe zu gehen, im Winter nur unter bestimmten Vorsichtsmaßnahmen. Unvorsichtiges Umgehen mit Lichtern in den Häusern und jede Fahrlässigkeit und das Rauchen in Ställen und Häusern wurde untersagt. Alle Haushaltungen mußten Feuerkübel besitzen und mit Laternen, Leitern und Feuerhaken versehen sein. Die Feuerkübel wurden von der Stadt an die Bevölkerung abgegeben. Die Stadt hatte solche 1662 von Zürich zu 1,48 Gulden und von Feldkirch zu 1,20 Gulden pro Stück kommen lassen³⁶. Das sogenannte Buchen³⁷ wurde strengstens verboten und das Brotbacken in den Häusern untersagt und nur in den «ordinari Backstuben» gestattet.

³⁶ STAC Sp Bd. 5, S. 337, 30, 573; Bd. 8, S. 219, 221, 157, 180, 240. — F. Maisen, *Der Churer Stadtbrand von 1675*, S. 29, 31.

³⁷ Buchen, biuchen = mit Lauge waschen. *Mathias Lexer*, Mitteldeutsches Taschenwörterbuch, Leipzig, 1926, S. 24. Das Buchen dürfte dem romanischen «far laschiva» sachlich entsprechen, wobei ein größeres Feuer notwendig ist.

Weil es an einigen Orten, besonders in den Gassen gegen das Untertor, «sehr ungwährlich» mit Buchen in den Häusern, gemeiner Stadt zur höchsten Gefahr, zu- und hergegangen sei, wurde 1648 das Verbot des Buchens im Hause nochmals durch einen öffentlichen Kirchenruf «erfrischet» und davon unter Androhung «unablässiger» Buße gewarnt. Die Stadtdiener wurden persönlich in die betreffenden Häuser geschickt, die Leute davor zu warnen, und sie wurden unter Eid verpflichtet, jede derartige Übertretung dem Bürgermeister anzugezeigen. 1650 ließ der Rat erneut das Buchenverbot unter Androhung hoher Geldstrafen erneuern und einige Verdächtige durch Ratszettel verweisen. Dann verordnete der Magistrat Besichtigungen der Kamine in allen Häusern, und alle Hausbesitzer wurden unter Strafe verpflichtet, die Schornsteine durch den ordentlichen Kaminfeger reinigen zu lassen. Da und dort wurden die Hausbesitzer verpflichtet, die Kamine auszubessern oder höher aufzuführen, und gelegentlich brauchte es massivere Drohungen, bis alle sich dazu verstehen wollten³⁸.

Im August 1666 verbot die Obrigkeit unter Strafe, Kohle, Glut und Feuer über die Gasse tragen³⁹. Um allen feuerpolizeilichen Vor-

³⁸ STAC Sp Bd. 5, Verordnungen zu den Jahren 1642 bis 1650, S. 93, 120, 152, 366, 425, 427, 642, 644; Bd. 8, S. 36, 136, 221, 318.

³⁹ STAC Sp Bd. 9, S. 131.

schriften Nachachtung zu verschaffen, wurde schließlich dem Kaminfeiger ein Stadtdiener mit einem Ratszettel beigegeben. Herdplatten, Öfen und die Küche überhaupt mußten feuersicher sein. Der Rat verordnete immer häufigere Hausbesichtigungen⁴⁰. Aus den Wohnungen und Estrichen mußten feuergefährliche Sachen entfernt werden⁴¹.

Den feuerpolizeilichen Vorschriften fiel auch der Backofen des bekannten Pastetenbäckers Lorenz Fausch zum Staubigen Hüetli, wo Georg Jenatsch ermordet wurde, zum Opfer. Im Ratsprotokoll unter dem 27. November 1663 lesen wir: «In des Lorenz Fausch sel. Haus sollen diejenige Backofen sogleich unter dem Tax abgebrochen werden und so sie einen anderen haben wollen, so werden von der Oberkeit etwelche deputiert zu sehen, wo ein bequemes Ort, damit kein Schaden daraus entstehe⁴².»

Trotz aller Feuerpolizei entstanden mehrere kleinere Brände. Im April 1659 brannte die sogenannte Rindenmühle vollständig ab. Der Stadtrat fand, daß in solchen Fällen bei der Stadtwache eine große Liederlichkeit herrsche und begehrte bestimmte Vorschriften auch für dieselbe und gewährte das nötige Holz für den Wiederaufbau der Mühle⁴³.

Im Mai 1662 entstand ein Waldbrand an einer nicht bezeichneten Stelle⁴⁴. Am 4. August desselben Jahres brannte es im Haus des Bartli Rieg. Es könne zwar nicht gesagt werden, daß er schuld daran sei. Trotzdem wurden vier Mann zur Untersuchung ernannt, weil es anderseits doch in diesem Hause ziemlich unvorsichtig zu und her gehe⁴⁵. Einem gewissen Nikolaus Gräßli, der sich schon beim Brände der Rindenmühle hervorgetan hatte, wurde da-

⁴⁰ STAC Sp Bd. 5, S. 512; Bd. 8, S. 17, 105, 157, 180, 221.
⁴¹ STAC Sp Bd. 9, S. 412.

⁴² STAC Sp Bd. 8, S. 351. — Nach Konr. von Mohr stand dieser Raum am Stadtgraben, an der Stelle, welche in den Bereich des «Gebäudegartens» gezogen wurde; nach Mohr ist dieses Lokal später demoliert worden. Konr. von Mohr, Geschichte von Churrätien, 2. Bd. 1874, S. 943, Anm. 11.

⁴³ STAC Sp Bd. 8, S. 12.

⁴⁴ I. c. S. 198.

⁴⁵ I. c. S. 218.

mals eine Belohnung gewährt, und dieses Mal wurde ihm für seinen Einsatz in der Brandbekämpfung die Jahressteuer erlassen⁴⁶. Im August 1663 brach in einem anderen Privathaus Feuer aus, welches ebenfalls nicht weiter um sich gegriffen zu haben scheint. Die Hausbewohner wurden wegen Fahrlässigkeit bestraft unter Androhung von Gefängnis im Wiederholungsfalle⁴⁷.

Im Jahre 1664 eilten die Churer hilfsbereit nach Haldenstein zur Brandbekämpfung, wofür der Freiherr Thomas von Schauenstein am 15. März persönlich «einem wohlweisen Rat und der ganzen werten Bürgerschaft» Dank erstattete⁴⁸. Im September 1670 ließ der Rat untersuchen und protokollieren, ob im Stalle eines Herrn Köhl Feuer gelegt worden sei⁴⁹.

Ende des Jahres 1670 oder anfangs 1671 muß ein gefährlicheres Feuer ausgebrochen sein. Der Stadtrat spendete am 17. Januar 1671 den benachbarten Gemeinden einen Ehrentrunk für die Hilfeleistung, nämlich: Ems zwei Lägel, Felsberg, Haldenstein, Maladers und Trimmis je ein Lägel, Tschiertschen 60 Maß und den Malixern 45 Maß⁵⁰. — Über eine Brandkatastrophe erschien 1960 eine eigene Schrift, verfaßt vom Schreiber dieser Abhandlung, unter dem Titel: «Der Churer Stadtbrand von 1674».

II. Behörden und Verwaltung

Chur darf sich eigentlich erst seit der Bildung Graubündens als eidgenössischer Kanton und dessen Anschluß an die Eidgenossenschaft als Hauptstadt Graubündens nennen. Bis dahin war Chur *Vorort* des Gotteshausbundes und darüber hinaus in vieler Beziehung Metropole der Drei Bünde. Die Ratsboten des Gotteshausbundes versammelten sich hier alljährlich zu ihren Tagungen, seit dem 16. Jahrhundert in der großen Ratsstube. Der jeweilige Amtsbürgermeister von Chur war im 17. Jahr-

⁴⁶ I. c. S. 18, 222.

⁴⁷ I. c. S. 318.

⁴⁸ I. c. S. 377.

⁴⁹ STAC Sp Bd. 9, S. 421.

⁵⁰ I. c. S. 441.

hundert noch von Amts wegen Haupt des Gotteshausbundes. Hingegen mußte Chur als Versammlungsort für die allgemeinen Bundestage aller Drei Bünde diese Ehre mit Ilanz und Davos, einem bestimmten Turnus nach, teilen. Dafür hatte Chur aber gewisse alte herkömmliche Vorrechte gegenüber den anderen beiden Bundesvororten. Der Amtsbürgermeister von Chur durfte beispielsweise nach altem Brauch die an die Drei Bünde gerichtete Korrespondenz in Empfang nehmen und öffnen. Er berief die beiden anderen Bundeshäupter, den Landrichter des Oberen Bundes und den Bundeslandammann des Zehngerichtenbundes, zu den Häupterkongressen zusammen, und einige Male im Jahr, je nach Bedürfnis, zusammen mit diesen auch einen Zuzug von mehreren Ratsboten aus jedem Bund zu den sogenannten Beitägen, zur Erledigung der laufenden Geschäfte. In der Ratsstube empfingen der Bürgermeister und der Rat ausländische Vertreter, die Gesandten und ankommende oder durchreisende Diplomaten.

Die fünf bestehenden Zünfte wählten je 14 Zunftmeister. Diese bildeten zusammen den Großen Stadtrat oder die *Siebziger*. Diese wählten dann aus ihrer Mitte je drei Mann, und diese fünfzehn bildeten zusammen mit den fünf Oberzunftmeistern den zwanzig Mitglieder zählenden *Kleinen Rat* der Stadt. Die Oberzunftmeister wurden von den Zünften aus einem Dreievorschlag des Kleinen Rates gewählt. Das *Stadtgericht* setzte sich aus den fünf Amtsoberzunftmeistern und den fünf abtretenden Oberzunftmeistern und fünf weiteren Richtern, die aus den 14 Zunftmeistern gewählt wurden, zusammen. Eine Art Ausschußobrigkeit des kleinen Stadtrates bildete der Rat der *Siebner*, der aus dem amtierenden und dem ruhenden Bürgermeister, dem Stadtvogt, aus dem Stadtrichter und dem Profektrichter, aus dem Ammann und aus dem Oberzunftmeister bestand. Dieser versammelte sich in Sachen dringlicher Natur und in Angelegenheiten, die besondere Verschwiegenheit erfordern, wie in sitzenpolizeilichen Sachen. Die Mitglieder des kleinen Stadtrates und jene des *Stadtgerichtes* bildeten zusammen *Rat und*

Gericht oder die eigentliche Obrigkeit. Unter dem Vorsitz des Stadtvogtes bildeten diese das Stadtvogteigericht, unter dem Präsidium des Bürgermeisters die Obrigkeit. Der *Oberzunftmeister* wurde aus den fünf Oberzunftmeistern von den Siebzigern gewählt. Er saß fast in allen Behörden und präsentierte eine Art Volkstribun, der die Rechte der Stadt und des Volkes zu wahren hatte. Das *Stadtvogteigericht* unter dem Vorsitz des Stadtvogtes urteilte in Kriminalfällen, das *Stadtgericht* in Forderungssachen und Liegenschaften. Daneben bestand noch ein *Profektgericht* für Bau- und Marchenstreitigkeiten⁵¹.

Für die öffentlichen finanziellen Bedürfnisse stand auch damals eine Stadtkasse zur Verfügung, die größtenteils durch *Steuereinnahmen* genährt wurde. Alljährlich wurden die Steuern auf einen bestimmten Termin eingezogen. Der Steuereinzug wurde in der Kirche verkündet oder durch die «*Steuerglocke*» bekannt gemacht, wie ein Ratsbeschuß vom 1. Februar 1648 besagt: «ist abgeraten (beschlossen) es soll am nächsten Sonntag die Steuerglocken geleutet werden und durch Kirchenruf publiziert werden...⁵²» Es gab natürlich auch damals säumige Steuerzahler und Steuerhinterzieher. Mehr als einmal wurde bekannt gemacht, daß solchen Bürgern, die ihre Steuern nicht bezahlten, diese verdoppelt und durch die Gant eingezogen würden. Die Hintersassen hingegen wurden kurzerhand ausgewiesen⁵³. 1663 verordnete der Rat, daß solche, die deswegen «aberkannt», d. h. ausgewiesen und noch nicht abgezogen seien, nochmals gemahnt und wenn sie nicht sogleich das Weite suchen, in die «*Keiche*» gesetzt werden sollten⁵⁴. Die Stadt mußte verschiedene Beamte bezahlen, wie unter anderen Lehrer, Stadtdiener, Wächter, Trompeter, Meßmer, Totengräber und Bettelvogt⁵⁵. Allerdings mußte man mit dem Stadthaushalt sparsam umgehen. Als es z. B. galt, 1671 die Mauer des Scaletta-

⁵¹ HBLS II, 581. – Stadtbuch 39.

⁵² STAC Sp. Bd. 5, S. 493.

⁵³ l. c. S. 90 und 458.

⁵⁴ STAC Sp. Bd. 8, S. 300.

⁵⁵ STAC Sp. Bd. 9, S. 366, 464.

friedhofes einer Reparatur zur unterziehen, ließ der Stadtrat die Kosten auf die Interessierten verteilen⁵⁶.

Dem Rat und Gericht oblag auch die Maß- und Gewichtkontrolle, das Münz-, Zoll-, Jagd- und Armenwesen und die Geldvaluierung. So traf diese Behörde beispielsweise 1665 Verordnungen wegen der «Menge der Parpiolen, Schweizer und Welschen Batzen», doch unter Genehmigung der Zünfte⁵⁷. Der Rat der Fünfzehn bestimmte die Besoldungen von Beamten im Dienste der Stadt, gewährte Baubewilligungen und schrieb polizeiliche Verordnungen für Lebensmittel vor. So mußte er z. B. 1660 den Friedr. Rud. Schgier maßregeln, weil er «ungewichtiges» Brot, und einen Metzger, weil er das Fleisch zu teuer verkauft hatte. Der Rat oder Rat und Gericht sahen sich gezwungen, falsche Münzen zu widerrufen (1661), gaben die Erlaubnis, neue Münzen zu prägen (1663/64), überwachten die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Stadt, erließen feuerpolizeiliche Vorschriften und anderes mehr⁵⁸.

Auf dem Sand am Mühlbach befand sich die städtische Münzstätte. Die bischöfliche war bis 1648 auf dem Hof. Nach einem Vertrag vom 14. März 1648 vereinigte sich das bischöfliche Münzwesen mit demjenigen der Stadt. Von nun an bedient meistens auch der gleiche Münzmeister das Bistum und die Stadt mit der Münzprägung. Man verständigte sich dahin, daß an gewissen Tagen der Woche der Bischof, an anderen dagegen die Stadt die gemeinsame Münzstätte, unter genauer Trennung des Inventars, benützte⁵⁹.

Im Dezember 1664 erlaubte die Stadt dem Münzmeister Johann Reidt auf sein Gesuch hin eine Post Blutzger im Betrage von 200 Gulden zu schlagen, «sofern der Bischof dies zugeben werde». In der Ratssitzung vom 27. De-

zember 1661 wurde festgestellt, daß eine Anzahl neuer Münzen aufgetreten sei, die für Blutzger ausgegeben würden. Der Rat widerrief sie und verpflichtete jeden, der solche weitergegeben, sie zurückzunehmen, und verbot, solche weder in die Stadt hereinzu bringen noch zirkulieren zu lassen⁶⁰.

III. Einwohner und Bürger

Die Stadt Chur zählte damals schätzungsweise 2000 bis höchstens 2500 Einwohner. Amtliche Volkszählungen gibt es für die damalige Zeit nicht. Die Einwohnerzahl blieb bis Anfang des 19. Jahrhunderts ziemlich konstant. Stieg sie zwar um 1791 bis auf 3183, so sank sie bis 1808, wohl infolge der Revolutionskriege, wieder auf 2321 Seelen zurück. Nachdem aber die Verfassungen von 1803 und 1814 die Niederlassung erleichterten und der Verkehr sie förderte, stieg die Einwohnerzahl von dort an in raschem Tempo⁶¹. Solange aber die Stadt – wie es zur Hauptsache noch im 17. Jahrhundert der Fall war – auf den recht engen Raum innerhalb der Stadtmauern beschränkt blieb und nicht über dieselben hinauswuchs und die Bedingungen für Niederlassung und Einbürgerung recht erschwerend, zumindest umständlich waren, konnten und mußten nur höchst unwesentliche Änderungen in der Einwohnerzahl registriert werden.

Im Jahre 1651, am 18. November, wurde von den großen und kleinen Räten, den Siebzigern, eine Ordnung über die Aufnahme von Bürgern aufgestellt und angenommen, die folgendermaßen lautet:

1. Der Aufzunehmende muß evangelischer Konfession sein. Er muß diese Kirche allein besuchen, und er muß auch seine Kinder nur in dieser Konfession erziehen. Wer dawider handelt, hat alsbald für sich und seine Kinder das Bürgerrecht verwirkt und das hiefür bezahlte Geld verloren.

2. Er muß sein ganzes Vermögen hier in der Stadt und anderwärts zum Zwecke der Versteuerung angeben.

⁵⁶ I. c. S. 471.

⁵⁷ STAC Sp Bd. 8, S. 38, 78, 260, 263. — STAC Sp Bd. 9, S. 21, 26, 28.

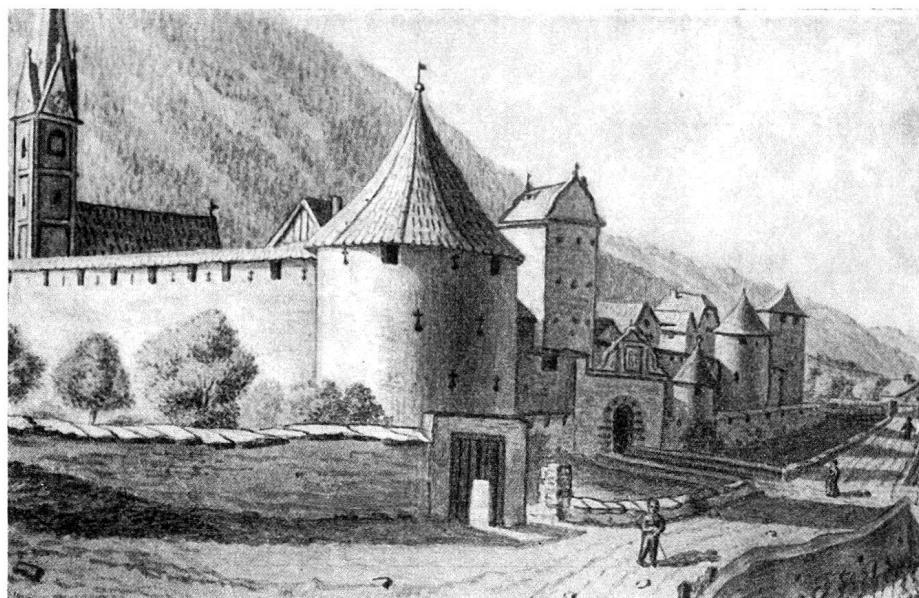
⁵⁸ I. c. S. 4, 13, 108, 165, 338, 381, 390, 397, 43, 98, 115, 141, 148, 188.

⁵⁹ L. Joos, Überblick über die Münzgeschichte und die wichtigsten Münzfunde von Graubünden, JHGG 1956, S. 111 f.

⁶⁰ STAC Sp Bd. 8, S. 78, 165, 338, 421.

⁶¹ Fr. Pieth, in Stadtbuch 71.

Schmiedeturm
und Untertor
(1808)



3. Darf er sich keinerlei Unternehmungen und Neuerungen wider gemeiner Stadt Satzungen, Ordnungen, alten Gebräuchen, Sitten und Gerechtigkeit unterwinden, sondern sich diesen gänzlich unterwerfen.

4. Erst nach 12 Jahren, nachdem einer das Bürgerrecht erworben hat, ist er fähig, Stadtämter oder auch solche in den Untertanenlanden zu übernehmen.

5. Darf er auch kein anderes Bürger-, Land- oder Dorfrecht an anderen Orten haben, sondern «selbigen entsagen und alliglich aufgeben» und «so einer sich derselbigen nicht entsagen wollte», soll er nicht zum Stadtbürger angenommen werden.

6. Den halben Teil der Einbürgerungstaxe soll er sogleich, die andere Hälfte bis zum folgenden St. Paulitag bezahlen, und wer sie bis dahin nicht bezahlt hat, soll nicht angenommen werden.

Kurze Zeit darauf ist noch die Bestimmung hinzugekommen, daß niemand, der nicht das 18. Lebensjahr erreicht hat, angenommen werden darf, mit Ausnahme eines Vaters, der jüngere Söhne hätte⁶².

Nachdem seit 1643 keine neuen Bürger mehr angenommen worden waren, wurde in diesem Jahre 1651 am 19. November, am Tage nach

dem Erlaß obiger Aufnahmeordnung, einer ganzen Reihe das Bürgerrecht verliehen, nämlich:

Einbürgerungstaxe

Kaspar Paravicin aus dem Veltlin, mit drei Söhnen	300 G.
Peter (G)adet aus dem Engadin	250 G.
Stephan Winkler aus dem Schanfigg	220 G.
Andreas Pizzardi aus Kleven	200 G.
Batt. Mingiardin aus dem Veltlin und zwei Söhne	350 G.
Georg Schreiber und zwei Söhne	250 G.
Benedikt Schwarz, Malix, und ein Sohn	300 G.
Samuel Hemmi, Masans	200 G.
Georg Escha von Felsberg	220 G.
Laurenz Fausch und ein Sohn	200 G.
Martin Seeli von Tamins	250 G.
Karl Madlener von Rankweil und drei Söhne	370 G.
Chr. Sprecher aus dem Schanfigg	150 G.
Jakob Canobia aus dem Veltlin und zwei Söhne	200 G.
Laurenz Maier, Untervaz, und zwei Söhne	330 G.
Hertli Michel aus dem Prättigau und drei Söhne	300 G.
Paul Camenisch von Ems und ein Sohn	270 G.
Hartmann Bub von Chur	70 G.
Hans und Andreas Gebrüder Paröl aus dem Veltlin	450 G.
Christen Christ von Chur	220 G.
Kaspar L(y)rez, unter der Bedingung, daß er für die nächsten sechs Jahre keinen Knecht halte und daß er sich mit seiner Handarbeit als Schneider bemüßige	250 G.
Christen Camenisch von Ems unter der gleichen Bedingung	
Michel Egantacher und Sohn	250 G.
Mr. Valentin Rechsteiner, Hufschmid	80 G.
Mr. Andeas Ott	

⁶² STAC, Bürgereinkaufbuch der Stadt Chur 1524 bis 1845, S. 308.

Ferner wurden als Bürger aufgenommen im Jahre

1660 Jakob Schmid

1662 Hauptmann Nicolo Paravicini und vier Söhne,
Taxe: 1000 Gulden.

1664 Anton Tscharner

Im Jahre 1665 ist von Bürgermeister, großen und kleinen Räten beschlossen worden, für sechs Jahre keine neuen Bürger mehr aufzunehmen. Jedoch schon 1669, wohl als Ausnahme, sind der damalige geschätzte Pfarrer zu St. Martin, Johann Jakob Vedrosi und seine Söhne, auf sein «inständiges Anhalten ohn einzige Consequenz für die Zukunft sondern allein wegen seines sonderbaren guoten Wohlverhaltens und Lehrens in der Schuol und Kirchen» zum Stadtbürger aufgenommen worden unter den Bedingungen von 1651. 1673 ist Jakob Waltier mit drei Söhnen das Bürgerrecht um 300 G. verliehen worden⁶³.

Wie in aller Welt, so vermehrte sich auch in Chur die Stadtbevölkerung damals nur sehr langsam und unbedeutend, und zwar aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt infolge der von Zeit zu Zeit auftretenden *Epidemien*.

Im Jahre 1629 hatte die Pest entsetzlich in Chur gewütet. Sie wurde angeblich durch die kaiserlichen Soldaten, die in Chur und Massans einquartiert wurden, eingeschleppt. Das Kirchenbuch St. Regula meldet die unglaublich hohe Zahl an Todesfällen von 931 Personen allein vom 13. November bis 31. Dezember des gleichen Jahres 1629. Bis zum 16. März 1630 hatte die Pest schon 1150 Opfer gefordert, und im Jahre 1631 noch 60⁶⁴.

Im Jahre 1667 trat die Pest in Basel und in verschiedenen Städten Deutschlands auf. Der Rat sah sofort Vorbeugungsmaßnahmen vor. Am Ober- und Untertor wurden Wachen aufgestellt. Die übrigen Tore wurden geschlossen. Im Dezember beschloß der Rat, auf die kommende Fasnacht alles Tanzen, Spielen und Maskeradelaufen unter empfindlichen Strafen «ohne Gnade» zu verbieten und ließ das Verbot in der Kirche publizieren. Im Jahre 1668 ließ die Behörde auf Vorschlag des Oberst-

zunftmeisters Finer angesichts der vom Unterland immer weiter heraufrückenden Pest und zumal das Getreide dieses Jahr billig sei, einen Vorrat von 200 Sack Roggen anlegen⁶⁵.

Im Sommer 1666 hatte sich das Gerücht in Chur verbreitet, die Pest herrsche in Lindau und in Basel. Der Rat von Maienfeld hatte am 17. Juli, auf Grund einer falschen Information hin, die Meldung offiziell nach Chur weitergegeben und hinzugefügt, in Feldkirch werde niemand von unten herauf weiter durchgelassen, wenn er nicht authentische Scheine aufweisen könne, d. h. Scheine, daß der Träger des Ausweises aus einer pestfreien Gegend komme. Die Stadt Lindau dementierte kurz darauf das Gerücht und behauptete, vollständig pestfrei zu sein. Wohl herrsche die Pest in einigen deutschen Städten der Rheingegend. Gleicherweise dementierte auch Basel das Gerücht und ersuchte die Churer Behörden, jene, die ein solches «falsches Geschrei» zum Schaden der Stadt Basel losgelassen hätten, zu bestrafen⁶⁶.

Wegen des Auftretens der gefürchteten Krankheit wurden in den meisten Städten Abwehr- und Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Die damaligen, an vielen Orten bestehenden «Gesundheitsämter» (deputati della Sanità) verordneten strenge Kontrollen an durchreisenden Personen, an Vieh- und Warentransporten. Der Warenverkehr stockte dadurch und erlitt oft lange Verzögerungen. Das Gesundheitsamt in Mailand beklagte sich zum Beispiel, daß nach Italien zu transportierende Waren in Basel der Quarantäne unterliegen müßten mit so großem Zeitverlust, ohne daß aber dabei die übrigen Vorsichtsmaßnahmen, wie die Beräucherung und «Beluftigung» vorgenommen würden. Es forderte eine speditivere Versendung der Waren mit dem einfachen, doch authentischen Beweis, daß sie aus pestfreien Gegenden stammen, weil die Waren

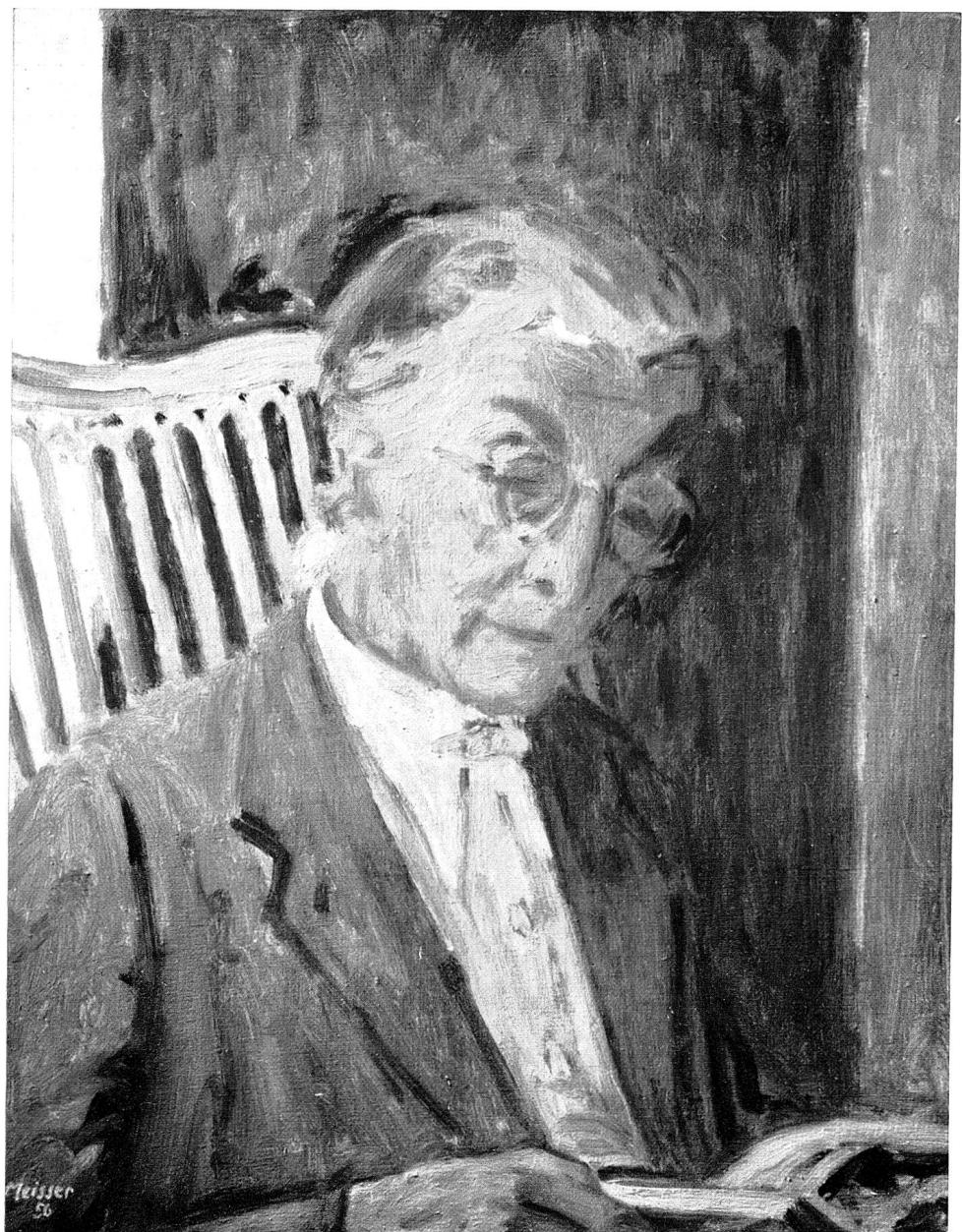
⁶³ STAC Sp Bd. 9, S. 221, 240, 244.

⁶⁴ STAC Ratsakten, Stadtvoigt von Maienfeld an Bürgerm. und Rat Chur, 17. Juli 1666. Bürgerm. und Rat der Stadt Lindau an den Bürgerm. und Rat Chur am 23. Juli 1666. Bürgerm. und Rat der Stadt Basel an Bürgerm. und Rat der Stadt Chur am 1. August 1666.

⁶⁵ I. c. S. 309—317.

⁶⁶ Pfarrbuch St. Regula, Chur, Bd. 3, S. 42, 45, 56.

LEONHARD MEISSER: BILDNIS FRAU F.



gleichwohl in Mailand der Quarantäne unterlagen. Die Behörden von Chur wurden ersucht, diesen Warentransporten keine Hindernisse in den Weg zu legen⁶⁷.

Im Frühjahr 1667 wurde nach Chur gemeldet, die Pest sei in Deutschland etwas gewichen⁶⁸. Aber schon im Herbst desselben Jahres brach sie in Basel, Zofingen und im bernischen Gebiet aus. Die Drei Bünde ließen die Pässe bewachen und die Wachen mit besonderen Anweisungen instruieren. Aus Feldkirch kam die amtliche Mitteilung nach Chur, daß in Zürich und Glarus «auch nicht alles richtig sein solle». Deswegen wurde der Zürcher Bote mit der Postsendung sogar aufgehalten und zurückgeschickt. Dafür mußte die Churer Behörde vom Zürcher Magistrat eine scharfe Rüge einstecken. Sowohl Zürich wie Glarus versicherten, vollständig pestfrei zu sein⁶⁹.

Anderseits aber beklagten sich der Landammann und Rat des Rheinwalds über die verordneten Wächter gemeiner Landen, daß sie Personen und Waren ohne genügenden Paßzettel durchließen, und baten um strengere Kontrolle, denn sonst bekäme man es mit den Italienern zu schaffen⁷⁰.

Um 1668/69 wurde die Churer Bevölkerung wiederum von der Angst vor der Pest ergriffen, weil sie angeblich in Zürich und Lindau herrsche, was die betreffenden Behörden wieder zu einem kräftigen Dementi veranlaßte⁷¹.

In jenen Jahren bereitete den Chureren auch die Viehseuche manche Sorge. Um 1650 traf man gewisse Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der Seuche von Schwaben her⁷². 1655 grasierte die Seuche in Chur. Ende Mai

⁶⁷ STAC Ratsakten, Bürgerm. und Rat der Stadt Zürich, mit einem Memorial an den Bürgermeister und Rat Chur, 13. Okt. 1666.

⁶⁸ STAC Ratsakten, Bürgerm. und Rat Lindau an Bürgerm. und Rat Chur am 4. März 1667.

⁶⁹ l. c. Stadtammann und Rat von Feldkirch an die Häupter Gem. Drei Bünde am 10. Okt. 1667. Bürgermeister und Rat Zürich an den Bürgerm. und Rat Chur am 28. Nov. 1667. Glarus an Chur am 1. Dez. 1667.

⁷⁰ l. c. Landamm. und Rat Rheinwald an Bürgerm. und Rat Chur am 28. Dez. 1667.

⁷¹ l. c. Stadt Lindau an Chur am 26. Juli 1669.

⁷² l. c. Stadt Lindau an Chur am 25. Okt. 1650.

dieses Jahres wünschte die Gemeinde Molinis für die Zeit der Bestoßung der Alpen von seitens der Churer Hirschaft größere Vorsicht und protestierte beim Magistrat gegen eine eventuelle Ansteckung ihres Viehs und forderte in diesem Falle Schadenersatz. Auch in den Jahren 1668/69 gab die Viehseuche zu schaffen, da sie besonders in der Grafschaft Vaduz herrschte⁷³.

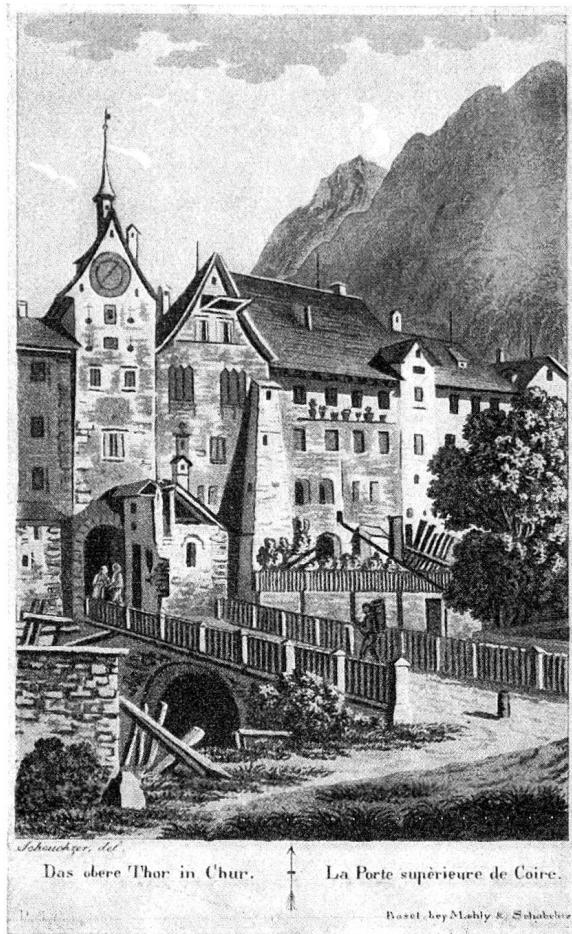
IV. Das politische Geschehen

Das rein politische Geschehen in der Stadt Chur jenes Zeitraumes deckt sich im großen und ganzen mit jenem der Drei Bünde überhaupt, so daß hierüber speziell für Chur nicht besonders viele Eigentümlichkeiten zu berichten sind.

Im Jahre 1659 begann in Chur ein *Strafgericht* über verschiedene Führer der spanischen Partei, die angeklagt waren, öffentliche Gelder veruntreut zu haben. Das Gericht dauerte bis in den Sommer 1660 hinein. In dieser Zeit stand die Churer Bevölkerung manchmal unter dem drohenden Druck eines weiter um sich greifenden Aufstandes der Bevölkerung der Drei Bünde. Wir haben über die Ereignisse eine gute, kurze Übersicht, wenn wir dem Bericht des venezianischen Residenten in Zürich vom 20. April 1660 folgen, der wörtlich schreibt:

«In Chur haben die Deputierten der Gemeinden (die Richter) verschiedene Sentenzen ausgesprochen. Es wurden etliche spanische Führer mit großen Geldbußen bestraft. Die Summe beträgt 25 000 Florin. Man fand, daß die Bestraften diese Gelder für sich behalten anstatt sie den Gemeinden zukommen zu lassen. In Chur herrscht große Angst, daß die Aufständischen des Prättigaus bewaffnet und in großer Anzahl nach Chur ziehen könnten, denn man hört, daß diese mit den ausgesprochenen Sentenzen sehr unzufrieden seien. Die Churer Obrigkeit hat daher die Stadtbürger-

⁷³ l. c. Gemeinde Molinis an Bürgerm. und Rat Chur am 31. Mai 1655. Statth. und Rat Maienfeld an Chur am 5./15. Juli 1669.



Das Obertor (um 1840) gemalt von W. R. Scheuchzer

schaft aufgefordert, sich für einen allfälligen Überfall auf die Richter bereit zu halten. Es wurden sodann verschiedene Deputierte zu den Prättigauern geschickt, und endlich ist es gelungen, die hitzigsten Rädelshörer etwas zu beruhigen. Immerhin erschien eine Rotte von 25 Prättigauern, mit Gewehren und Schwertern bewaffnet, in Chur. Die Churer empfingen sie mit fingierter Milde und führten sie sogleich in die Wirtschaft. Sie wurden von dort, voll des Weines und ohne Lärm wieder nach Hause zurückgeschickt. — Bis Ostern 1660 wurden den Angeklagten insgesamt 30 000 Florin abgenommen.» Das Gericht löste sich über die Ostertage auf und versammelte sich wieder nach den Feiertagen und tagte bis in den Sommer hinein, in welcher Zeit die Prättigauer mehrere Male mit den Waffen klimmten und die Churer Bevölkerung in Unruhe hielten. Im Sommer 1660 löste sich das

Strafgericht auf, ohne daß es zu weiteren Folgen für Stadt und Land gekommen wäre⁷⁴.

Im November 1648 erschien ein Abgesandter der Stadt *Lindau*, Gabriel Hunder, in Chur und wünschte Audienz beim Stadtrat. Sein Anliegen bestand darin, daß die Stadt Chur seiner Stadt Lindau ein Darlehen von etwa 5000 bis 6000 Gulden gewähren möchte. Die Stadt sei durch das Elend des Krieges gänzlich «enerviiert und erschöpft». Sie müßte aber eine solche Summe zum Vollzug der Bedingungen des Westfälischen Friedens, zur Entlassung und Bezahlung der Garnisonen und um wieder in den früheren Stand der Freiheit der Reichsstädte gesetzt zu werden und damit auch die «comercien, Gewerbe, Handel und Wandel» wiederum aufkommen können, aufbringen⁷⁵.

In gleicher Weise ersuchte im März 1650 die Stadt *Kempten* in Bayern um ein Darlehen einer Summe für die Evakuierung der Truppen, welche Summe ihr im Friedens-Evakuationstraktat zu Nürnberg auferlegt worden sei. Dieses Gesuch wies die Stadt ab mit der Begründung, daß auch die Stadt Chur und die Drei Bünde unter dem Krieg viel gelitten hätten, der Handel sei still gestanden, Zölle und Einkommen seien zurückgegangen, dafür seien ihnen täglich andere Auslagen erwachsen, so daß auch die Stadtkasse erschöpft sei⁷⁶. Was der Rat der Stadt Lindau geantwortet hat, wissen wir nicht.

Als im Jahre 1668 angesichts der Gefahr eines Einbruches französischer Heere in die Eidgenossenschaft die Stadt Bern laut den alten Hilfsbündnissen um einen *Hilfszug* von 2000 Mann durch die Drei Bünde bat und diese dem Begehr zustimmten, gewährte auch das Hochgericht Chur sein Treffnis von 63 Mann, darunter 50 Bürger und 13 Hintersassen. Von den 50 Bürgern hatte eine jede der

⁷⁴ BAB Venedig, Bd. 70, S. 28–57.

⁷⁵ STAC Ratsakten, Bürgermeister und Rat zu Lindau an den Bürgermeister und Rat der Stadt Chur am 17. November 1648.

⁷⁶ STAC Ratsakten, Bürgermeister und Rat der Stadt Kempten an den Bürgermeister und Rat der Stadt Chur am 8. März 1650 und Bürgermeister und Rat Chur an Bürgermeister und Rat der Stadt Kempten am 13. März 1650.

fünf Zünfte je 10 Mann zu stellen. Zu diesem Auszug wurde als Hauptmann Martin Schäfer ernannt. – Dabei ergab sich auch, daß ein gewisser Jakob Michel sich weigerte, dem Befehl zum Auszug nachzukommen. Er trotzte und sagte der Obrigkeit, er wüßte schließlich auch anderwärts sein Brot zu verdienen. So entschied denn auch die Obrigkeit: «Also soll er angentz abgeschafft werden⁷⁷.»

Um diese Zeit ergaben sich auch nicht selten Anstände wegen der *Umgehung der ordentlichen Zollstätten*. So beklagte sich im Jahre 1666 der Obere Bund im Namen der Porten Rhäzüns und Bonaduz, daß die Faktoren von Chur die Kaufmannsgüter unter der Bedingung aufgäben, daß die Straße durch das Domleschg benützt würde und daß sie von ihrer Straße abwichen, was ihnen zum Schaden und Nachteil gereiche. Man verlangte vom Stadtrat, daß die Faktoren dahin gehalten würden, die rechte Straße zu benützen. In ähnlicher Weise verlangte im Jahre 1668 die Gemeinde Zizers, daß das von Maienfeld hergeführte Getreide dort in Zizers abgeladen werde und durch ihre Leute weiter nach Chur geführt würde, laut früheren Verträgen; denn es wäre wohl «ein erbärmlich Ding», wenn die Maienfelder alles Getreide durch ihr «Zwing und Gebiet» führen könnten und sie nur zuschauen

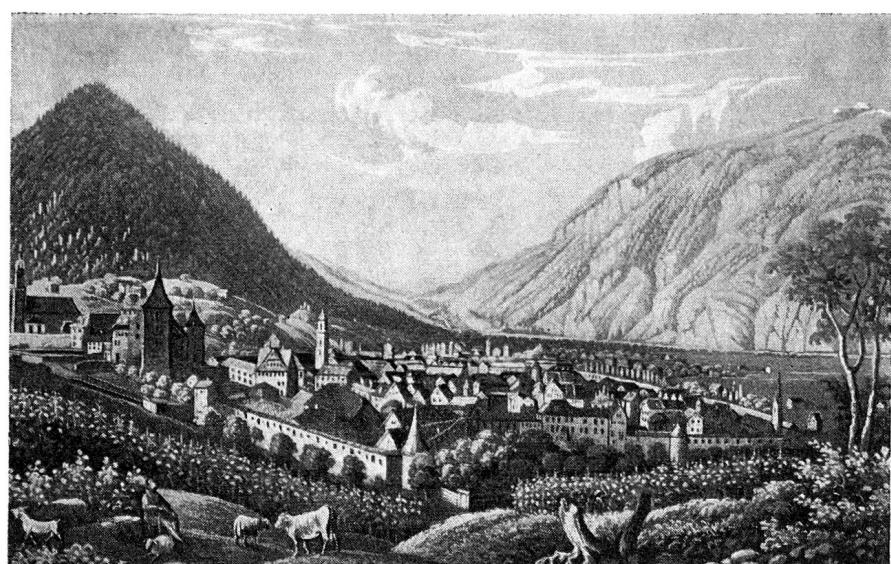
⁷⁷ STAC Sp Bd. 9, S. 257, 260 f., 271, 355.

müßten und sie «unser Territorium nur als wan wir ihre Untertanen wären gebrauchen⁷⁸».

Im Herbst 1675 ereigneten sich schwere Anstände wegen der *Herrschaft Rhäzüns*. Die Herrschaftsleute waren mit dem bisherigen Inhaber der Herrschaft, Johann Heinrich Planta, unzufrieden. Der Kaiser kündigte diesem die Herrschaft. Die Herrschaftsleute wandten sich hierauf an den Domdekan Dr. Matthias Sgier. Der Kaiser ernannte diesen vorläufig zum Verwalter der Herrschaft. Sgier nahm die Huldigung der Gemeinden entgegen. Planta glaubte aber immer, Dekan Sgier sei an seiner Absetzung schuldig und rekurrierte an die Drei Bünde. Diese unterstützten Planta.

Gegen Ende des Jahres 1675 nahm die Spannung immer bedenklichere Formen an. Die Bünde betrachteten den Joh. Hch. Planta immer noch als Herrn zu Rhäzüns. Sgier verfolgte unablässig sein Ziel und versprach den Rhäzünsern die Lokation der Herrschaft und machte ihnen sogar Hoffnung auf einen Auskauf derselben. Die Verwirrung wurde noch vermehrt durch die Aspirationen verschiedener Prätendenten für die Herrschaft, so durch Johann von Travers und Johann von Salis-Zizers.

⁷⁸ STAC Ratsakten, Landrichter und Ratsboten des Oberen Bundes an den Bürgermeister und Rat der Stadt Chur am 5./15. Jan. 1666 und Ammann und Rat Zizers an den Bürgermeister und Rat der Stadt Chur am 20. Februar 1668.



Stadtansicht Mitte 19. Jahrhundert
von David Alois Schmid

Die Rhäzünser zeigten sich den Anordnungen der Drei Bünde gegenüber renitent und wurden daher von diesen von den Einkünften und Nutznießungen des Landes ausgeschlossen. Sie beschwerten sich darüber bei der Regierung von Innsbruck und sagten dort, man drohe ihnen, sie mit Waffengewalt zu überziehen. Österreich nahm, schon wegen der Unterstützung Plantas durch die Drei Bünde, eine immer drohendere Stellung gegen die Bünde ein. Österreichische Räte schrieben an Dekan Sgier einen Brief, der für ihn später zum Verhängnis werden sollte. Nach diesem drohte Österreich den Bünden mit Salz- und Getreidesperre und mit anderen Repressalien.

Dekan Sgier hatte offenbar etwas vom Inhalt dieses Drohbriefes verlauten lassen. Schnell hatte sich dies gerüchtweise herumgeboten. Ein Haufen von ungefähr 30 Prättigauern, angeführt von einem der Anstifter des Strafgerichtes von 1659/60, erschien vor dem Rathaus in Chur und verlangte Audienz unter allerlei Invektiven gegen die Herrschaftsleute und gegen Sgier. Hierauf ließ auch Sgier einige Rhäzünser Bürger vor dem Rathaus demonstrieren. Diese wurden von den Prättigauern umzingelt. Letztere verlangten, daß Bundeslandammann Jenatsch aus der Session ausscheide. Sie stießen Drohungen gegen Dekan Sgier aus und wollten ihn nachts auf dem Hof gewaltsam gefangennehmen und stießen andere Drohungen aus. Auf eifriges Verwenden des spanischen Gesandten Casati, Landamann Jenatschs und anderer konnten die Prättigauer von ihrem Vorhaben abgehalten werden. Sie zogen endlich heim mit der Drohung, daß, wenn die Bundeshäupter ihre Pflicht nicht besser erfüllten, sie demnächst in größerer Anzahl wieder kommen würden, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Sgier ließ unter dem Schutz von 150 Rhäzünsern dem Churer Bürgermeister ein Schreiben präsentieren, über dessen Inhalt leider nichts bekannt ist. Dies

gab den Churern Anlaß, zu den Waffen zu greifen und die Stadtore zu schließen⁷⁹.

Das Jahr 1663 war offenbar ein ausgezeichnetes *Weinjahr*. Der Veltliner war gut geraten, und die Bündner rechneten mit einem Export ins Unterland. Aber da erhielt die Churer Obrigkeit von Zürich herauf die Mitteilung, daß es drunten verboten sei, fremden Wein einzuführen unter Strafe der Konfiskation des Weines, da der Wein auch im Unterland gut geraten sei⁸⁰. (Fortsetzung folgt.)

Abkürzungen zur Quellen- und Literaturangabe

AP	= Archivio di Propaganda Fide, Roma. Abschriften im Provinzarchiv der Kapuziner, Kloster Wesemlin, Luzern
BAB	= Eidg. Bundesarchiv, Bern
Nunz	= Nunziatura, Abschriften aus dem Nunziaturarchiv, Rom. Nunziaturberichte
Venedig	= Abschriften aus Venedig, Dispacci, Berichte des venezianischen Gesandten
BAC	= bischöfliches Archiv, Chur
STAC	= Stadtarchiv, Chur
Sp	= Stadtratsprotokolle
STAGR	= Staatsarchiv Graubünden, Chur
Bp	= Bundestagsprotokolle
STALU	= Staatsarchiv, Luzern
STAZH	= Staatsarchiv, Zürich
ZBZH	= Zentralbibliothek, Zürich
EA	= Eidg. Abschiede 1856 ff.
JHGG	= Jahresbericht der Hist.-ant. Gesellschaft von Graubünden 1878 ff.
Kd	= Kunstdenkmäler. E. Poeschel, Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden 1937-48
HBLS	= Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 1921-1934.
BM	= Bündnerisches Monatsblatt 1914 ff.
Valèr	= M. Valèr, Geschichte des Churer Stadtrates 1422-1922, 1922
Stadtbuch	= Churer Stadtbuch, 1953

⁷⁹ Cf. F. Maisen, Die Wirren in der Herrschaft Rhäzüns 1674-80 im BM 1958, S. 369 ff., bes 375 f. Ferner: derselbe, Die Verbannung und Rehabilitierung des Domdekans Dr. Matthias Sgier, BM 1953, nach Separatausgabe S. 1-6. Das Schreiben aus Innsbruck daselbst, S. 5 f.

⁸⁰ STAC Sp Bd. 5, S. 222.